Zeitschrift: Menschenrecht: Blätter zur Aufklärung gegen Ächtung und Vorurteil

Band: 7 (1939)

Heft: 9

Artikel: Unrecht und Recht

Autor: Bändliker

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-562884

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Blätter zur Aufklärung gegen Aechtung und Vorurteil (Vormals "Schweiz. Fr.-Banner")

Unrecht und Recht

Die "Neue Zürcher Zeitung" veröffentlichte am 25. Juni in Nr. 1146 eine aufschlußreiche Notiz:

Verbot eines Skandalblättchens.

Der Regierungsrat hat mit Beschluß vom 23. Juni 1939

Druck und Vertrieb des Wochenblattes "Guggu" und jedes Ersatzblattes mit sofortiger Wirkung für die Dauer von 6 Monaten verboten. Der Regierungsrat stellt in den Erwägungen fest, daß sich der "Guggu" unbekümmert um den schweren Schaden, den er den Bloßgestellten. und ihren Angehörigen zufüge, in der Hauptsache mit Dingen der privaten und namentlich der sexuellen Geheimsphäre beschäftigte, die ihm von skrupellosen Dritten zugetragen werden. In zivilrechtlicher Richtung stellt der Regierungsrat fest, daß jedermann aber einen Rechtsanspruch auf Schutz dieser Sphäre vor der Oeffentlichkeit hat im Sinne Art. 28 des Zivilgesetzbuches. Die Veröffentlichung von Tatsachen, die unter den Begriff der Geheimsphäre fallen, ist widerrechtlich, wenn sie nicht im öffentlichen Interesse notwendig wird. In strafrechtlicher Beziehung erwägt der Regierungsrat in Anlehnung an eine Entscheidung des Präsidenten des Bezirksgerichtes Zürich, daß selbst dann, wenn alle Behauptungen über die Sittlichkeit und den Lebenswandel der vom "Goggu" angegriffenen Personen wahr sein sollten, in der Publikation zum mindesten das Vergehen der Beschimpfung gemäß Paragraph 157, Abs. 2, des Strafgesetzbuches vorliege, denn aus der ganzen Tendenz und der seit langem geübten Schreibweise des "Guggu" müsse gefolgert werden, daß die Publikationen keinen andern Zweck haben, als der angegriffenen Person Schaden zuzufügen und sie dem Spott und der Verachtung preiszugeben. Die Veröffentlichung solcher

Der Regierungsrat setzt sich in dem Entscheide auch sorgfältig mit der in Art. 55 der Bundesverfassung garantierten Preßfreiheit auseinander und erwägt, daß, wie alle Freiheitsrechte, auch die Preßfrei-

Vorgänge wird daher ohne Rücksicht auf die Wahrheit oder Unwahrheit strafbar. Es ist dabei Pflicht der Behörde, präventiv einzuschreiten

um der fortgesetzten deliktischen Tätigkeit den Riegel zu stoßen.

heit nicht unbeschränkt gewährleistet ist. Einschränkungen sind möglich aus gesetzlichen und nach Theorie und Praxis in bestimmten Fällen auch aus politischen Gründen. Eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, auf die sich ein Verbot des "Guggu" stützen kann, fehlt. Jedoch sprach das Bundesgericht mit Urteil vom 23. Februar 1934 in Sachen "Kämpfer" bereits grundsätzlich aus, daß "die Abwehr von ernsthaften Gefahren, die unmittelbar und offensichtlich den Rechtsgütern der Einzelmenschen drohen, durch geeignete, den Verhältnissen entsprechende Mittel eine selbstverständliche polizeiliche Aufgabe des Staates ist, die auch ohne eine das vorsehende Gesetzesbestimmung erfüllt werden muß." Vor eine solche Situation sah sich der Staat im Falle des "Guggu" gestellt. Das Blatt bildete durch seine Schreibweise eine fortwährende schwere Gefährdung von Ehre, Ansehen und Kredit der von ihm angegriffenen Personen.

Das Vorgehen des Regierungsrates gegen die Skandalpresse und den aus ihr fließenden trüben Strom der Verschmutzung und Verpestung ist zu begrüßen, denn es handelt sich nach den zutreffenden Feststellungen des Regierungsrates bei der Skandalpresse nicht um einen im Namen der Sauberkeit, Wahrheit und guten Sitten geführten Kampf, sondern um die kommerzionelle Ausnützung niedriger Instinkte.

Dieses Urteil, vor allem aber das Rechtsempfinden, das darin formuliert ist, wird sicher viele von uns mit Genugtuung erfüllen. Zeitungsverbote sind zwar gefährlich; ein freiheitlicher Staat sollte ihrer auf alle Fälle entraten können. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß der Staat eingreifen muß, wenn das menschliche Recht von einer "Presse" so oft und so gewissenlos verletzt wird wie es in diesem Falle am laufenden Band geschah.

Juristisch von Bedeutung ist vor allem folgende Feststellung: "Die Veröffentlichung von Tatsachen, die unter den Begriff der Geheimsphäre fallen, ist widerrechtlich, wenn sie nicht im öffentlichen Interesse notwendig wird."*)

Merkwürdig, daß ein so wichtiger Passus manchem Rechtsanwalt unbekannt gewesen sein muß, sonst wäre es gerade in unserer Sache nicht möglich gewesen, so viele Menschen an den Pranger zu stellen, die weiter nichts verbrochen haben, als daß sie eben homoerotisch empfinden und leben, und sich tapfer für eine gerechtere Beurteilung unserer Art eingesetzt haben.

Geradezu befreiend wirkt die Feststellung des Regierungsrates, "... daß selbst dann, wenn alle Behauptungen über die Sittlichkeit und den Lebenswandel der vom "Guggu" angegriffenen Personen wahr sein sollten, in der Publikation zum mindesten das Vergehen der Beschimpfung gemäß Paragraph 157, Abs. 2, des Strafgesetzbuches vorliege..." Das erfährt man nach jahrelanger Beschimpfung! Das erfährt man, nachdem so und so viele ihre gute Stellung verloren haben, als Geächtete unsere Stadt verließen! Das merke sich heute jeder, der ungerechterweise mit Schmutz beworfen wird!

Wir sagen ungerechterweise -- und wir meinen es auch so. Wir sind nicht der Ansicht, daß verbrecherische Handlungen

totgeschwiegen werden sollen. Wir wollen nicht Pharisäer und Zöllner sein, aber wir wissen, daß man sich an einem Menschen so vergehen kann, daß es keine Entschuldigung dafür gibt! Das neue schweizerische Strafgesetzbuch ist aus einer Gesinnung heraus gewachsen, der sich jeder von uns anschließen sollte! Lebt er danach, d. h. verletzt er keine Rechte eines Dritten — und wenn er genau liest, wird er erkennen, daß das neue Gesetz nichts anderes verlangt! — dann kann er gegen jedes Unrecht ankämpfen und es wird ihm in unserem Lande das Recht eines freien Bürgers gewährt werden müssen!

Dr. Bändliker.

Sonett

Von Max René Hesse.

Wir wollen ernst der dunklen Mutter lassen Das Blut ,den dumpfen Trieb, das heisse Zeugen, Und werden uns in reiner Ehrfrucht beugen Vor der chaotischen Geburt der Massen.

Sie sind die Wurzeln, die im Dunkeln fassen; Wir aber wollen in das Helle steigen, Den Geist, die Ziele in den Sternen, zeigen, Und jene feuchte Tiefe angstvoll hassen.

Nur einen Helfer findest du im Streite, Den seltnen Freund, vertrauten Halt im Streben, Und glückvoll fühlst du ihn an deiner Seite.

Was wäre mir noch dieses Mühe-Leben, Wenn ich nun einsam, ohne dein Geleite, In Planen, Wahn und Wollen müßte weben!

Eine Entschuldigung, eine Kritik und ein Standpunkt

Unsere Leser mögen entschuldigen: wir brechen die Veröffentlichung "Aus dem Liebesleben zweier Freunde" ab. Das
genauere Studium des Manuskriptes zeigt einen rührseligen Stil
von einer erstaunlichen Geschmacklosigkeit, eine Handlungsarmut
von geradezu klassischer Langeweile, alles Dinge, die eine Veröffentlichung durch mindestens 10 Nummern unserer Zeitschrift
hindurch nicht rechtfertigen würde. —

Wir sind nicht eingebildet und wissen, daß wir allen Geschmacksrichtungen Rechnung tragen müssen, denn unsere Leser rekrutieren sich aus allen Volksschichten. Wir glauben aber, daß auch der anspruchlosere Leser Einfachheit und Gemüt von